AUFLAGEN

- 1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
- 2. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
- 3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
- 4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
- 5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden.
- 6. Die Werbeträger werden um Laternenmasten, um Bäume oder Verkehrsschilder des ruhenden Verkehrs (mit Hilfe von Kabelbindern) befestigt. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen.
- 7. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
- 8. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens verantwortlich sein.
- Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen
- 10. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
- 11. Die Werbeträger müssen spätestens 4 Tage nach Veranstaltungsende abgebaut werden.